

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.722/0020-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER
FRAU MAG ELISABETH TALLAFUSS
HERR MAG DR GERHARD KUNNERT
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2012

An das Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Krafftfahrgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 47a):

Die Erläuterungen zu Abs. 2 scheinen weiter zu gehen als der vorgeschlagene Gesetzestext: In Abs. 2 sollte klar zur Geltung kommen, dass alle direkten automationsunterstützten Zulassungsabrufe innerhalb der EU in Zusammenhang mit den in Abs. 3 genannten Delikte ausschließlich über die nationale Kontaktstelle erfolgen.

Es wird weiters angeregt, die in Abs. 3 (und § 84 Abs. 1) genannten Übertretungen zumindest in den Erläuterungen (durch Verweise auf die entsprechenden Gesetzesstellen) näher zu spezifizieren.

Der in Abs. 4 verwendete Begriff „Deliktsmitgliedstaat“ (vgl. Art. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/82/EU) sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden. In Abs. 4 sollte ferner klargestellt werden, dass das Recht auf Information der „betroffenen

Person“ sich lediglich auf jene „gespeicherten personenbezogenen Daten“ reduziert, die sich auf sie selbst beziehen.

In Zusammenhang mit Abs. 4 stellt sich die Frage, welche Rechtsschutzmöglichkeiten der „betroffenen Person“ offenstehen, falls sich die nationale Kontaktstelle weigert ihren Informationspflichten nachzukommen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt es nicht bloß auf die auf die Abfrage per vollständigem Kennzeichen eingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Abrufes, sondern in der Praxis ganz wesentlich auf die jeweilige technische Systemausgestaltung an. Es sollte daher schon gesetzlich vorgegeben werden, dass andere Abfrageoptionen technisch gar nicht zur Verfügung stehen (siehe dazu insbesondere Abs. 3 des nachstehenden Formulierungsvorschlags).

Im Übrigen kommt es nicht nur darauf an, dass die abrufende Behörde als solche im Rahmen der Protokollierung nachverfolgbar ist, sondern es muss auch die konkrete Person, die die Abfrage in der jeweiligen Behörden getätigt hat, feststellbar sein, um auf Missbrauchsfälle reagieren zu können. Dies gälte grundsätzlich auch für die ausländische Stelle, wobei dieser aber eine Pflicht zur Nutzung von individuellen Kennungen nicht durch österreichisches Gesetz aufgetragen werden kann. Gegebenenfalls könnte dies in Durchführungsvereinbarungen aufgenommen werden. Im Lichte dieser datenschutzrechtlichen Ausführungen werden daher folgende Modifikation bzw. Ergänzungen bei der vorgeschlagenen Textierung des § 47a angeregt:

„§ 47a. (1) Nationale Kontaktstelle nach Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. Nr. L 288 vom 5.11.2011 S. 1, ist der Bundesminister für Inneres, welcher sich dabei der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 bedient. Bei automationsunterstützten Abrufen österreichischer Behörden nach Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU aus Fahrzeugzulassungsregistern anderer EU-Mitgliedstaaten fungiert er als Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für diese Behörden.

(2) Die nationale Kontaktstelle hat den nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten den automationsunterstützten Abruf von Zulassungsdaten im Wege der Datenfernverarbeitung im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU bzw. des § 47 Abs. 4 vierter Satz und unter den Bedingungen des nachfolgenden Abs. 3 zu ermöglichen.

(3) Automationsunterstützte Abrufe im Sinne des Abs. 2 dürfen nur unter Verwendung des vollständigen Kennzeichens eines bestimmten Fahrzeuges als Abfragekriterium möglich sein und nur zum Zwecke der Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Ahndung einer der in Z 1 bis 8 genannten Verkehrsübertretungen vorgenommen werden: *[Aufzählung lt. vorgeschlagenem Abs. 3]*

(4) *[unveränderter Vorschlag]*

(5) Die nationale Kontaktstelle hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Abrufe vorzunehmen aus der feststellbar ist, welcher ausländischen nationalen Kontaktstelle bzw. welchem Organwalter bei einer österreichischen Behörde welche Übermittlungen aus der zentralen Zulassungsevidenz oder aus den Fahrzeugzulassungsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten zuzuordnen sind. Diese Protokolldaten sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

(6) [unveränderter Vorschlag]“

Aus gegebenem Anlass wird vorgeschlagen, auch § 47 Abs. 4 letzter Satz KFG 1967 dahingehend zu ergänzen, dass sichergestellt wird, dass ein Abruf von Zulassungsdaten (technisch) nur unter Verwendung eines vollständigen Kennzeichens als Abfragekriterium möglich ist.

Zu Z 2 (§ 84):

Unklar ist die rechtliche Natur des in Abs. 2 genannten „Informationsschreibens“. Die Erläuterungen, wonach es sich dabei um einen sogenannten „Hybrid“ zwischen Informationsschreiben (im Sinne der Richtlinie 2011/82/EG), Anonymverfügung und Lenkererhebung handelt, geben darüber keinen genauen Aufschluss. So stellt sich zunächst die Frage, ob überhaupt ein Anwendungsbereich für ein „bloßes“ Informationsschreiben besteht, da die Behörde entweder eine Anonymverfügung erlassen wird oder mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 49a Abs. 1 VStG eine Lenkererhebung durchführen wird; in welchen Fällen ausschließlich ein Informationsschreiben ergehen soll und wie dieses rechtlich einzuordnen ist, erscheint somit unklar. Zu überlegen wäre daher, ob nicht nur auf die Erlassung einer Anonymverfügung (der Inhalt des Informationsschreibens deckt sich ohnehin mit den notwendigen Angaben im Sinne des § 49a Abs. 3 VStG) bzw. einer Lenkererhebung (mit den notwendigen Inhalten des Informationsschreibens im Sinne der Richtlinie 2011/82/EG) abgestellt werden sollte. Auch nicht ganz klar ist, ob die Behörde, wenn sie eine Anonymverfügung erlassen hat, die gegenstandslos geworden ist, und nunmehr eine Lenkererhebung durchführen möchte, gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 vorzugehen hat.

Sofern das Informationsschreiben in Form einer Anonymverfügung erfolgen soll, ist im Hinblick auf die Bestimmung des Abs. 7 (Informationspflicht der Behörde) auf die Bestimmung des § 49a Abs. 8 VStG Bedacht zu nehmen, wonach die Daten einer Anonymverfügung spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie gegenstandslos geworden oder die Einzahlung des Strafbetrages erfolgt ist, physisch zu löschen sind.

Der in Abs. 5 verwendete Begriff „Zulassungsmitgliedstaat“ (vgl. Art. 3 lit. c der Richtlinie 2011/82/EU) sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

In Abs. 6 deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass dem Bundesminister ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

Es wird angeregt zumindest in den Erläuterungen zu Abs. 7 auf die Berichtspflicht nach der Richtlinie (vgl. Art. 6 der Richtlinie 2011/82/EG) hinzuweisen.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Es wird angeregt, mit dem Gesetzesentwurf folgende Zitierungsanpassungen vorzunehmen:

x1. In § 2 Abs. 1 Z 30a wird der Ausdruck „§ 2 Z. 12 des Maß- und Eichgesetzes 1950 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 2 des Maß- und Eichgesetzes 1950, BGBl. Nr. 152/1950“ ersetzt.

x2. In § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „AVG. 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

x3. In § 134 Abs. 1 werden das Wort „Arrest“ durch die Wortfolge „eine Freiheitsstrafe“, die Wortfolge „Geld- und Arreststrafen“ durch die Wortfolge „die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe“ und das Wort „Arreststrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

x4. In § 134 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „VStG 1991“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991,“ ersetzt.

x5. In § 134 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Jahreszahl „1991“.

x6. In § 134 Abs. 4 und 5 entfällt die Jahreszahl „1950“.

x7. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Bezeichnungen der Bundesministerien auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). Dies betrifft, soweit ersichtlich, folgende Bestimmungen:

- § 26a Abs. 4, § 29 Abs. 8 und § 124 Abs. 1 (Bundesminister bzw. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr);
- § 29 Abs. 2 und 6, § 30 Abs. 7, § 31 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6, § 45 Abs. 8, § 46 Abs. 6, § 47 Abs. 3, § 121 Abs. 1, § 124 Abs. 1 und § 136 Abs. 1 lit. a (Bundesminister bzw. Bundesministerium für Landesverteidigung);
- § 37 Abs. 2 lit. g (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten);
- § 124 Abs. 1 (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft);
- § 131b Abs. 3 Z 1 (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr);
- § 131b Abs. 3 Z 2 (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie);
- § 136 Abs. 1 lit. e und Abs. 3a (Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend);
- § 136 Abs. 1 lit. f und Abs. 3a (Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit).

Zu Z 1 (§ 47a):

Im Allgemeinen sollte bei der Formulierung des § 47a auf die Verwendung einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Terminologie geachtet werden; vgl. zB die terminologischen Divergenzen zwischen Abs. 2 und 3 („automationsunterstützter Abruf“, „Zugriff“), Abs. 4 („übermittelt“, „Abruf“, „anfragender Deliktsmitgliedstaat“), Abs. 5 („Datenabfragen“, „übermittelt“) und Abs. 6 („automatisierte Suchanfragen“, „Anfragen“).

In Abs. 3 Z 2 hätte das überflüssige Leerzeichen vor dem Beistrich zu entfallen.

In Abs. 4 sollte es statt „Abrufes“, wie in Abs. 2 und § 84 Abs. 1 und 8, „Abrufs“ lauten.

In Abs. 6 sollten die Wortfolge „anderen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten“ (Rechtschreibfehler!) durch die Wortfolge „nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten“ und das Wort „Kommission“ durch die Wortfolge „Europäischen Kommission“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 84):

Auch in dieser Bestimmung sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden; vgl. zB die terminologischen Divergenzen zwischen der Überschrift („Verkehrsübertretungen“), Abs. 1 („Verkehrsübertretungen“, aber auch „Verwaltungsübertretung“), Abs. 2 („Verkehrsdelikt“, „Delikt“), Abs. 3 („Übertretungen“) und Abs. 8 („Verwaltungsübertretungen“).

Die in Abs. 1 aufgezählten Verkehrsübertretungen entsprechen denen des § 47a Abs. 3 Z 1 bis 8 und brauchen daher nicht nochmals aufgezählt werden. § 84 Abs. 1 sollte daher lauten: „Wenn bei den in § 47a Abs. 3 Z 1 bis 8 genannten Verkehrsübertretungen der Lenker ...“. Falls die Aufzählung beibehalten wird, hätte in Z 2 das überflüssige Leerzeichen vor dem Beistrich zu entfallen.

Die Wortfolge „und das Kennzeichen des Fahrzeuges vorliegt,“ in Abs. 1 erscheint entbehrlich.

In Abs. 3 und 4 sollte es statt „gem.“ besser „gemäß“ lauten.

In Abs. 4 hätte es statt „Abs.“ richtig „Abs.“ zu lauten; der Ausdruck „KFG“ hätte zu entfallen.

In Abs. 5 sollten die Bindestriche durch Gedankenstriche („Halbgeviertstriche“) ersetzt werden.

Unklar ist, warum Abs. 6 nicht auch die Festsetzung eines Formulars für das Informationsschreiben gemäß Abs. 4 vorsieht.

In Abs. 7 sollte das Wort „Kommission“ durch die Wortfolge „Europäische Kommission“ ersetzt werden.

In Abs. 8 sollte das altertümliche Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt werden.

Zu Z 4 (§ 135):

In der Novellierungsanordnung hätte es – falls der Gesetzesentwurf als nächster als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden soll – statt „Abs. 26“ richtig „Abs. 25“ zu lauten; der Text der Bestimmung hätte richtig zu lauten:

„(25) § 47a samt Überschrift, § 84 samt Überschrift und § 136 Abs. 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 7. November 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt § 86 Abs. 3 außer Kraft.“

Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt hätte unter dem Punkt „Problem“ der überflüssige Punkt vor dem Wort „Austauschs“ zu entfallen.

Im besonderen Teil sollten die Überschriften der Erläuterungen zu den Z 1 und 2 präziser bzw. richtig lauten:

„Zu Z 1 (§ 47a samt Überschrift):“

„Zu (nicht: zu) Z 2 (§ 84 samt Überschrift):“


In den Erläuterungen zu Z 1 (§ 47a samt Überschrift) wäre die Wortfolge „eines Mitgliedstaaten“ (Rechtschreibfehler!) durch die Wortfolge „eines EU-Mitgliedstaates“ zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Z 4 (§ 135 Abs. 26) fehlt nach dem Datum 7. November 2013 ein Beistrich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ltuv7rGwaVk3msfXE/tt47sM9lhxoJZqNZ3PSSD1tbZXb0KRD63eXVY7bqUKAnbUsU7CTlyrjOEAmpKkX1CrX6NSSuE/B8C2sdpaHqL9eMk6MNvHs/1Sw9vd08CBqI5toicIXGD7CvHjxLGepwKzZDgmY/ZgnV8wUgQecAANxF4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-18T16:24:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	